



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. März 2012

Nr. 12

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung S. 89

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg vom 2. 3. 2012 S. 89

Verfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Urkunde über den Anschluss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg S. 91

Bekanntmachungen

Genehmigung des Antrags der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, vom 6. 4. 2010, ergänzt mit Schriftsatz vom 7. 1. 2011, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG

mit Genehmigungsbescheid vom 29. 2. 2012 S. 91 – Antrag der STEAG GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3, 45128 Essen, vom 1. 3. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Herne, Block IV, am Standort Hertener Str. 16, 44653 Herne, durch Optimierung der Mahltrocknung und der Feuerung S. 94

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Siegen S. 95 – Einladung zur nächsten Verbandsversammlung des Naturparks Arnsberger Wald am 27. 3. 2012 S. 95 – Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 12. April 2012 S. 95 – Bekanntmachung der Tagesordnung der 72. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 20. 3. 2012 in Unna S. 96 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 96 – Ungültigkeitserklärung eines Standesamtsiegels der Stadt Hagen S. 96 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 96 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 96 + S. 97 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 97 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 97 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 97

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

201. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung

Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Herrn Bernd Czaja, 45525 Hattingen, im Namen der Landesregierung für eine am 15. 1. 2011 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 89

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

202. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg vom 2. 3. 2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzobjekte

§ 2 Schutzzweck

§ 3 Verbote

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und der §§ 28 und 29 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW² wird verordnet:

§ 1

Schutzobjekte

Die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal festgesetzt. Bei Bäumen und Baumgruppen erstreckt sich der Schutz auch auf den Wurzelbereich der Bäume (d. h. Kronentraufe plus 1,50 m nach allen Seiten gem. DIN 19820).

Die in der Anlage aufgeführten Landschaftsbestandteile werden nach § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Standorte der Objekte sind in der Anlage aufgelistet sowie in den [beigefügten Karten](#) dargestellt.

Zum geschützten Bereich eines Landschaftsbestandteils (LB) zählen die in den Karten gekennzeichneten Grundstücksflächen. Bei Gewässern gehören die zugehörigen Uferzonen und Böschungen einschließlich ihrer umgrenzenden Gehölzbestände zum geschützten Bereich.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutz der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieser Einzelschöpfungen der Natur.

Darüber hinaus werden die Objekte zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen unter Schutz gestellt.

§ 3

Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals einschließlich seines Schutzbereiches oder eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es untersagt:

1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, ober- und unterirdische Leitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Verkaufsstände und Warenautomaten im Schutzbereich zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern. Ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen und forstliche Kulturzäune im Wald.

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengehalt in anderer Weise zu verändern.

3. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

4. im Schutzbereich zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

5. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen abzustellen, aufzustellen oder zu errichten.

6. Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm und Boden.

7. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu fahren oder zu reiten.

8. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

9. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

10. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.

12. Wiederaufforstungen mit Nadelholz durchzuführen (gilt nicht für A-Wa-004).

13. Kahlschläge in einer Größe von mehr als 0,3 ha vorzunehmen.

14. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4c LG aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr;

2. die bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzungen und Bewirtschaftungsformen sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen;

3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die vom Landrat / der Landrätin des Kreises Soest als untere Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 Seite 2542 ff.)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

migt oder von dieser Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;

4. das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzung tätig oder die mit behördlichen Aufgaben beauftragt sind.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Lippstadt des Landkreises Lippstadt vom 17. 11. 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 52, vom 31. 12. 1966, S. 387) wird aufgehoben.

Arnsberg, den 2. 3. 2012

Az.: 51.2.1.4-3

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)

(1834) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 89

RUNDVERFÜGUNGEN

14 Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

203. Urkunde über den Anschluss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

§ 1

Gemäß § 1 Abs. 3 der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 26. September 2000 wird nach Zustimmung der Beteiligten die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, dem Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft
Bielefeld, den 30. November 2011

Az.: 721-4171/723.25-3907

Evangelische Kirche von Westfalen

L. S. Die Kirchenleitung

gez. 2 Unterschriften

Urkunde

Den Anschluss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 14. März 2012

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:

gez. Budden

(186)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 91

BEKANNTMACHUNGEN

204. Genehmigung des Antrags der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, vom 6. 4. 2010, ergänzt mit Schriftsatz vom 7. 1. 2011, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG mit Genehmigungsbescheid vom 29. 2. 2012

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 3. 2012
54.02.02.02-978 024-53.09

Bekanntmachung

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 6. 4. 2010, ergänzt mit Schriftsatz vom 7. 1. 2011, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtli-

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im Kreis Soest
gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen
außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne vom 02.03 2012

Ifd. Nr.	Objekt-Nr.	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Objektbeschreibung Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (gLB)	ETRS 1989 / UTM 32N	
							East	North
1	A-An-001	Anröchte	Altengeseke	3	202/21 tlw.	Teich Steinbreite nördl. des Bruchweges (gLB)	448331,734	5710987,679
2	A-An-002	Anröchte	Altengeseke	3	28	Teich Rottenkuhle (gLB)	448925,773	5711023,499
3	A-An-003	Anröchte	Robringhausen	11	5 + 35, je tlw.	Teich Marwitzgraben mit Schlehengebüsch (gLB)	449094,199	5711170,585
4	A-An-004	Anröchte	Altengeseke	3	207/43 + 255 (tlw.)	2 Teiche am Wasserhochbehälter (gLB)	448414,521	5710583,364
5	A-BS-001	Bad Sassendorf	Weslarn	5	16	Schwarzpappelreihe NW Weslarn, am Wäldchen bei Bee (gLB)	441896,647	5719924,979
6	A-BS-002	Bad Sassendorf	Bettinghausen	3	43	Teich + Gehölzbestand östl. Bettinghausen, westl. Bahnhof Horn, tlw. in Erwitte (= A-Er-001) (gLB)	445399,547	5719049,876
7	A-BS-003	Bad Sassendorf	Bettinghausen	4	115	Weiber mit Gehölzsaum südl. Bahnlinie (gLB)	444512,191	5718035,043
8	A-BS-004	Bad Sassendorf	Heppen	1	20 + 21	2 Sommerlinden Hof Schwanebrügge (ND)	439797,926	5716648,977
9	A-BS-005	Bad Sassendorf	Heppen	3	96/22	1 Eiche Heppen (ND)	440870,055	5716641,061
10	A-BS-006	Bad Sassendorf	Beusingsen	4	112	1 Stieleiche (ND)	442636,843	5710349,877
11	A-BS-007	Bad Sassendorf	Neuengeseke	4	93/34	Tümpel, Gehölzbestand, Feldflur SÖ Neuengeseke (gLB)	445481,594	5710588,273
12	A-BS-008	Bad Sassendorf	Herringsen	4	80	1 Linde (ND)	447075,967	5710275,627
13	A-Er-001	Erwitte	Merklinghausen	1	3 + 55, je tlw.	Kleingewässer westl. Bahnhof Horn, tlw. in Bad Sassendorf (=A-BS-002) (gLB)	445399,547	5719049,876
14	A-Er-002	Erwitte	Stirpe	4	54 + 55 je tlw.	Quelltümpel "Starker Graben" mit Gehölzsaum westl. Stirpe (gLB)	451348,302	5719023,866
15	A-Er-003	Erwitte	Merklinghausen	5	96 + 97 je tlw.	Kleingewässer im Acker südl. Bf. Horn (gLB)	445519,971	5718533,718
16	A-Er-004	Erwitte	Schmerlecke	10	188 + 189, je tlw.	Hutewald Rauksloh, SÖ Schmerlecke (gLB)	449263,823	5715870,269
17	A-Ge-001	Geseke	Geseke	3	314	3 Linden (Siechenlinden) (ND)	464695,345	5720016,676
18	A-Ge-002	Geseke	Geseke	17	302	Pfennigsteich (gLB)	470763,819	5721127,665
19	A-Ge-003	Geseke	Geseke	18	49 tlw.	Doline "Beim Fliegenbusch" (ND)	470709,719	5720573,497
20	A-Ge-004/1	Geseke	Geseke	18	45 tlw.	Wall und Hecke (Neue Landwehr Nord / 1) (gLB)	470460,337	5720968,355
21	A-Ge-004/2	Geseke	Geseke	18	56 tlw.	Wall und Hecke (Neue Landwehr Nord / 2) (gLB)	470394,414	5720107,545
22	A-Ge-005	Geseke	Geseke	15	380	Hölterlinde (ND)	468179,146	5719723,718
23	A-Ge-006	Geseke	Geseke	33	112	1 Buche, (Antoniusbildstock, "Hüstenhilligenstämmeken") (ND)	467444,973	5720002,454
24	A-Ge-007	Geseke	Störmede	5	25	Völsmer Linden (3) (ND)	461476,452	5718286,855
25	A-Ge-008	Geseke	Geseke	19	8, 33, 136, je tlw.	Wall und Hecke (Neue Landwehr Süd) (gLB)	470269,511	5718788,66
26	A-Ge-009	Geseke	Geseke	23	505	Wall + Hecke (Alte Landwehr) (gLB)	467357,228	5718229,781
27	A-Ge-010	Geseke	Geseke	23	92	Feuchtgebiet mit Gehölzbestand "Äggeten Paut" (gLB)	467065,48	5717593,41
28	A-Ge-011	Geseke	Geseke	29	18	Sumpflinde (ND)	464148,578	5716413,906
29	A-Mö-001	Möhnesee	Echtrop	2	3	1 Eiche nördl. Berkenhof (ND)	442835,131	5708234,246
30	A-Mö-002	Möhnesee	Echtrop	1	109	1 Stieleiche östl. Teigelhof (ND)	441529,016	5707969,999
31	A-Mö-003	Möhnesee	Ellingsen	2	22	1 Buche nördl. Ellingsen (ND)	444090,885	5708165,659
32	A-Mö-004	Möhnesee	Echtrop	6	42	1 Stieleiche nördl. Michelhof (ND)	442579,103	5707574,569
33	A-Mö-005	Möhnesee	Theiningsen	2	42	1 Sommerlinde auf der Weide östl. des Hofes (ND)	435477,875	5706938,233
34	A-Mö-006	Möhnesee	Berlingsen	12	29	3 Linden östl. der L 670 (ND)	440229,98	5707058,549
35	A-Mö-007	Möhnesee	Echtrop	7	139	1 Linde "Schäferlinde" westl. Echtrop an der B 516 (ND)	441724,204	5706352,826

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im Kreis Soest
gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen
außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne vom 02.03.2012

Ifd. Nr.	Objekt-Nr.	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Objektbeschreibung Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (gLb)	ETRS 1989 / UTM 32N	
							East	North
36	A-Mö-008	Möhnesee	Wamel	5	447	1 Eiche nördl. Möhnestraße, westl. Wamel (ND)	442109,912	5704710,053
37	A-Mö-009	Möhnesee	Wamel	5	447	1 Eiche südl. Möhnestr., gegenüber Mö-006 (ND)	442075,954	5704694,698
38	A-Mö-010	Möhnesee	Stockum	4	46	Wilh. Steig Eiche (ND)	440673,489	5702646,081
39	A-Mö-011	Möhnesee	Stockum	4	46	Präsidenteneiche (ND)	441411,886	5702375,584
40	A-Rü-001	Rüthen	Langenstraße	2	433	1 Birnbaum Rinderweide an der Schledde (ND)	462312,764	5712844,337
41	A-Rü-002	Rüthen	Drewer	4	24	Göbellinde (ND)	456720,886	5704962,992
42	A-Rü-003	Rüthen	Rüthen	8	589	1 Linde "Lindenstuken" (ND)	461242,97	5705841,809
43	A-Rü-004	Rüthen	Rüthen	19	500	1 Traubeneiche an der K 76, Rüthen - Altenrüthen (ND)	459719,663	5704962,226
44	A-Rü-005	Rüthen	Kneblinghausen	7	20	2 Linden NW Kneblinghausen (ND)	464745,847	5705776,546
45	A-Rü-006	Rüthen	Kneblinghausen	4	56	1 Buche an der K 45, am Hessenhohlweg (ND)	465746,886	5704792,871
46	A-Rü-007	Rüthen	Rüthen	14	14	1 Traubeneiche Hühnerhagen, am Höhenweg (ND)	464829,563	5701330,352
47	A-Rü-008	Rüthen	Kallenhardt	11	25, 202 (tlw.) + 557 (tlw.)	Teich "Vor der Sandkaule" (gLb)	459664,808	5699751,092
48	A-Rü-09	Rüthen	Kallenhardt	11	216	Steinbruch "Lehreichen" (gLb)	459706,04	5699336,787
49	A-So-001	Soest	Kattrop	3	90/26	1 Linde südl. Baumfeldweg (ND)	437089,382	5717674,667
50	A-So-002	Soest	Hattropsholen	1	100	4 Eichen entlang der Hammer Landstr. (L 670) (ND)	436142,016	5715848,18
51	A-So-003	Soest	Hattrop	3	23 (tlw.)	Tümpel + Ufervegetation westl. Hattrop (gLb)	434380,567	5715110,844
52	A-So-004	Soest	Deiringsen	1	423	1 Sommerlinde Am Kortmannshof (ND)	436863,035	5710529,042
53	A-Wa-001	Warstein	Waldhausen	1	22 tlw.	1 Doline mit Gehölzbestand südl. Bolten- u. Konekenhof (gLb)	449157,258	5707157,424
54	A-Wa-002	Warstein	Waldhausen	6	147	2 Linden südl. Ortsausg. Waldhausen (ND)	450505,453	5706485,369
55	A-Wa-003	Warstein	Allagen	4	49/1, 49/2, 54, 324, 325 (je tlw.)	ehem. Lehmgrube mit Feuchtbiotopen + Birken-Weiden-Sukzession (gLb)	446056,76	5704455,637
56	A-Wa-004	Warstein	Belecke	21	60 tlw., 95, 168 tlw.	Felsklippen "Külbensteine" (gLb)	453705,712	5704635,016
57	A-Wa-005	Warstein	Allagen	19	38/l	1 Linde nördl. Kirchweg, am Kreuz (ND)	447215,868	5703060,676
58	A-Wa-006	Warstein	Suttrop	11	177	Rüthers Steinbruch südl. Suttrop (gLb)	456696,613	5699967,915
59	A-Wa-007	Warstein	Hirschberg	11	161	1 Traubeneiche im Fichtenbestand (ND)	447877,707	5696643,087

chen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) zur temporären Einleitung von Beizabwasser aus der Inbetriebsetzungsphase (IBS) ihres im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerks Lünen, Anschrift w. o., in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Die Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das beantragte Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie auch im Internet bekannt gemacht und nachfolgend in der Zeit vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011 bei der Bezirksregierung in Arnsberg und bei der Stadt Lünen öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind in der vorgegebenen Frist bis zum 15. 3. 2011 erhoben und anschließend geprüft worden. Sie sind im Rahmen der Entscheidung eingehend gewürdigt worden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben dem beantragten Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt. Etwaige Auflagen oder Hinweise wurden berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Genehmigung zur temporären Einleitung von Beizabwasser aus der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerks am o. g. Standort in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) wurde der Antragstellerin mittels Genehmigungsbescheid vom 29. 2. 2012, befristet bis zum 31. 10. 2012, unter entsprechenden Nebenbestimmungen nach Maßgabe des v. g. Bescheides erteilt.

Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Angaben zum Genehmigungsbescheid:

Lage der Betriebsstätte:
Frydagstraße 40, 44536 Lünen.

Lage der Indirekteinleitung:
Topografische Karte (1 : 25 000) Nr. 4310 – Datteln,
Rechtswert: 3393655, Hochwert: 5721235.

Bezeichnung:
Anschlusschacht in der Straße „Zum Stummhafen“.

Abwasseranfallstelle:
Beizabwasser aus der IBS-Teilmaßnahme Beizen aller wasser- und dampfführenden Anlagenkomponenten des Dampferzeugersystems.

Höchstabwasserabfluss:
28 l/s, 50,4 m³/0,5h, 3400 m³.

Für die Einleitungen findet Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) Anwendung.

Alle genannten Rechtsvorschriften beziehen sich jeweils auf die aktuelle Fassung.

Die gem. § 5 Abs. 4 IVU-VO Wasser erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:
gez. Stüttgen

(351)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 91

205. Antrag der STEAG GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3, 45128 Essen, vom 1. 3. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Herne, Block IV, am Standort Hertener Str. 16, 44653 Herne, durch Optimierung der Mahltrocknung und der Feuerung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 3. 2012
53-Do -0028/12/0101.1-Ru

Bekanntmachung

Die STEAG GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3, 45128 Essen beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Herne, Block IV, am Standort Hertener Str. 16, 44653 Herne, durch Optimierung der Mahltrocknung und der Feuerung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Stilllegung der Sekundärsichter der Kohlemahlanlagen und der Sekundärbrenner,
- die Integration der entsprechenden Brennstoff- und Luftmengen in die Hauptbrenner,
- die Stilllegung des Rauchgasrezirkulationssystems und
- die Errichtung und Betrieb eines mit Kokereigas betriebenen Flächenbrenners (Heißgaserzeuger) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW im Mühlenheißluftkanal zur Anhebung der Mühlenheißlufttemperatur und zur schnelleren Erwärmung des Luftsystems im Anfahrbetrieb.

Die Feuerungswärmeleistung des Blockes IV wird durch die Maßnahmen nicht verändert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht des Heizkraftwerkes Herne ergibt sich aus Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Heizkraftwerk Herne ist den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW“ zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vor-

habens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte werden durch die Änderung oder Erweiterung nicht selbst erreicht oder überschritten.

Für das Vorhaben war damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Runde

(380) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 94

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

206. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Siegen (Julia Hinterthan)

IHK Siegen Siegen, 12. 3. 2012
00117722/di

Die Industrie- und Handelskammer Siegen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 9. 3. 2012, Aktenzeichen: 00117722/di; „Widerruf der nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 15. 5. 2009) an Frau Julia Hinterthan, geb. 6. 8. 1983 in Lüdenscheid, letzte bekannte Anschrift: Kapellenweg 1, 58507 Lüdenscheid, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen, in Raum 028 (EG), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Industrie- und Handelskammer Siegen
Der Hauptgeschäftsführer
Im Auftrag:
gez. Lengeling

(128) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 95

207. Einladung zur nächsten Verbandsversammlung des Naturparks Arnsberger Wald am 27. 3. 2012

Naturpark Arnsberger Wald Soest, 15. 3. 2012

Hiermit lade ich Sie zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am

Dienstag, dem 27. 3. 2012, zu 15.30 Uhr in das Rathaus der Stadt Rüthen, Sitzungssaal, Hochstr. 14, 59602 Rüthen

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
3. EFRE-Projekt „Wald-Meer“: Eingang der Bewilligungsbescheide (Bericht der Geschäftsstelle)
4. Aufruf des Umweltministeriums zur Bewerbung um die NRW-Naturpark-Schau 2015
5. Jahresabschluss 2009 – Prüfungsauftrag an das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Soest
6. Verschiedenes
Jahresprogramm 2012

gez. Ursula Beckmann

(121) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 95

208. Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 12. April 2012

Zweckverband Hagen, 15. 3. 2012
Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen

Nicht-öffentliche Sitzung

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 28. 11. 2011

TOP 3:

Bericht aus der Lenkungsgruppe

TOP 4:

Personal- und Honorarangelegenheiten

TOP 5:

Neuberufung eines Vertreters und Stellvertreters der Stadt Hagen für die Verbandsversammlung

TOP 6:

Verkauf eines Wegerechts

TOP 7:

Verschiedenes

Die Sitzung findet am Donnerstag, dem 12. 4. 2012, um 11.00 Uhr im Kreishaus in Olpe, Sitzungszimmer III im „alten Amtsgericht“, Eingang Westfälische Straße, Ebene 1, Zimmer 1.003, in 57462 Olpe statt.

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Beckehoff

Landrat

(181)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 95

209. Bekanntmachung der Tagesordnung der 72. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 20. 3. 2012 in Unna

Zweckverband Ruhr-Lippe Unna, 13. 3. 2012

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 71. Verbandsversammlung am 9. 12. 2011 in Meschede
2. Jahresabschluss 2011 (01/12)
3. Qualitätsbericht 2011 – Betrieb (mündlicher Bericht)
4. Stationsmonitoring ZRL (02/12) (mündlicher Bericht)
5. Tarifmaßnahme 2012 Ruhr-Lippe-Tarif (03/12)
6. Darstellung der Strecke Neheim-Hüsten – Sundern im NVP des NWL (04/12) (NWL-Vorlage)
7. Ergänzung der Satzung NWL bezüglich Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen (05/12) (NWL-Vorlage)
8. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Sachstand Reaktivierung Brügge – Gummersbach
 - b) Weiteres Vorgehen Menden – Hemer – Iserlohn
 - c) Monitorprogramm ZRL
 - d) 100 Jahre Hönnetalbahn

Nicht öffentliche Sitzung:

9. Fahrzeugfinanzierung im SPNV (06/12) (NWL-Vorlage)
10. Wettbewerbsverfahren RE 7 + RB 48 (07/12) (NWL-Vorlage)

11. Sachstand Ausschreibung Sauerlandnetz (mündlicher Bericht)
12. Organisation der Geschäftsstellen des NWL und des ZRL in Unna (08/12)
13. Mitteilungen und Anfragen

gez. Sadrinna

(172)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 96

210. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Gemeinde Wickede (Ruhr) Wickede (Ruhr), 12. 3. 2012
Standesamt

Das Dienstsiegel Nr. 1 des Standesamtes Wickede (Ruhr) ist wegen Abnutzung unbrauchbar geworden. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, in der Mitte ist das Landeswappen abgebildet, über dem Landeswappen steht die Zahl 1 und es trägt die Inschrift: Der Standesbeamte des Standesamtes Wickede (Ruhr) Kreis Soest. Das Siegel wird ab dem 12. 3. 2012 für ungültig erklärt.

gez. Backs

(Standesbeamtin)

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 96

211. Ungültigkeitserklärung eines Standesamtsiegels der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 12. 3. 2012

Das Standesamtsiegel mit der Nr. 11 des Fachbereichs Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen der Stadt Hagen ist gefälscht worden.

Das Standesamtsiegel mit der Nr. 11 wird wie folgt beschrieben: Am oberen Rand befindet sich die Beschriftung: „Standesamt Hagen“. In der Mitte des Siegels ist das Wappen von Nordrhein-Westfalen abgebildet und am unteren Siegelrand ist die Zahl 11 aufgelegt. Das Siegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Das oben beschriebene Standesamtsiegel mit der Nr. 11 wird für ungültig erklärt.

gez. Jörg Dehm

(Oberbürgermeister)

(86)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 96

212. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 13. 3. 2012
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0548679, ausgestellt am 6. 4. 2005 für Christian Dworzecki, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Bösterling, RAR'in

(xxx)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 96

213. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 306 109 265 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 306 109 265 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 6. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 21/12

Bochum, 8. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 96

214. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 319 116 786 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 319 116 786 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 6. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 20/12

Bochum, 8. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 97

215. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 23. 11. 2011 aufgebundene Sparkassenbuch Nr. 312 644 420 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 644 420 wird für kraftlos erklärt.

E 91/11

Bochum, 12. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 97

216. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 23. 11. 2011 aufgebundene Sparurkunde Nr. 318 210 622 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 318 210 622 wird für kraftlos erklärt.

B 90/11

Bochum, 12. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 97

217. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 23. 11. 2011 aufgebundenen Sparkassenbücher Nrn. 313 075 566 und 413 614 629 sowie die Sparurkunde 313 516 197 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. 313 075 566 und 413 614 629 sowie die Sparurkunde 313 516 197 werden für kraftlos erklärt.

Sch 89/11

Bochum, 12. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 97

218. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 410 057 162 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 6. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 3. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 97

219. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 603 771 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 3. 2012

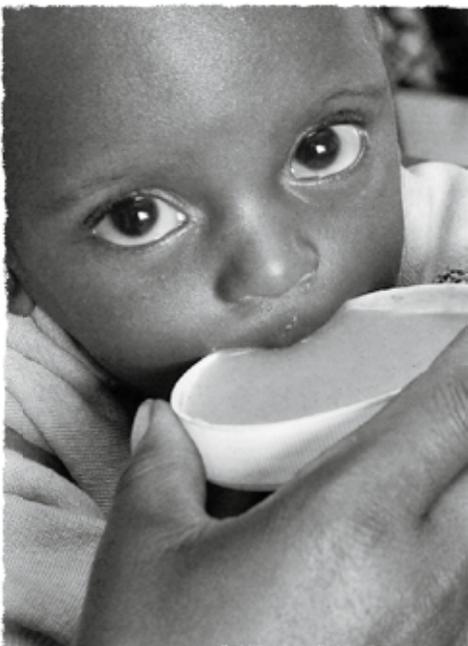
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 97



**STOPP
HUNGER**

PATE WERDEN – LEBEN RETTEN

www.worldvision.de



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

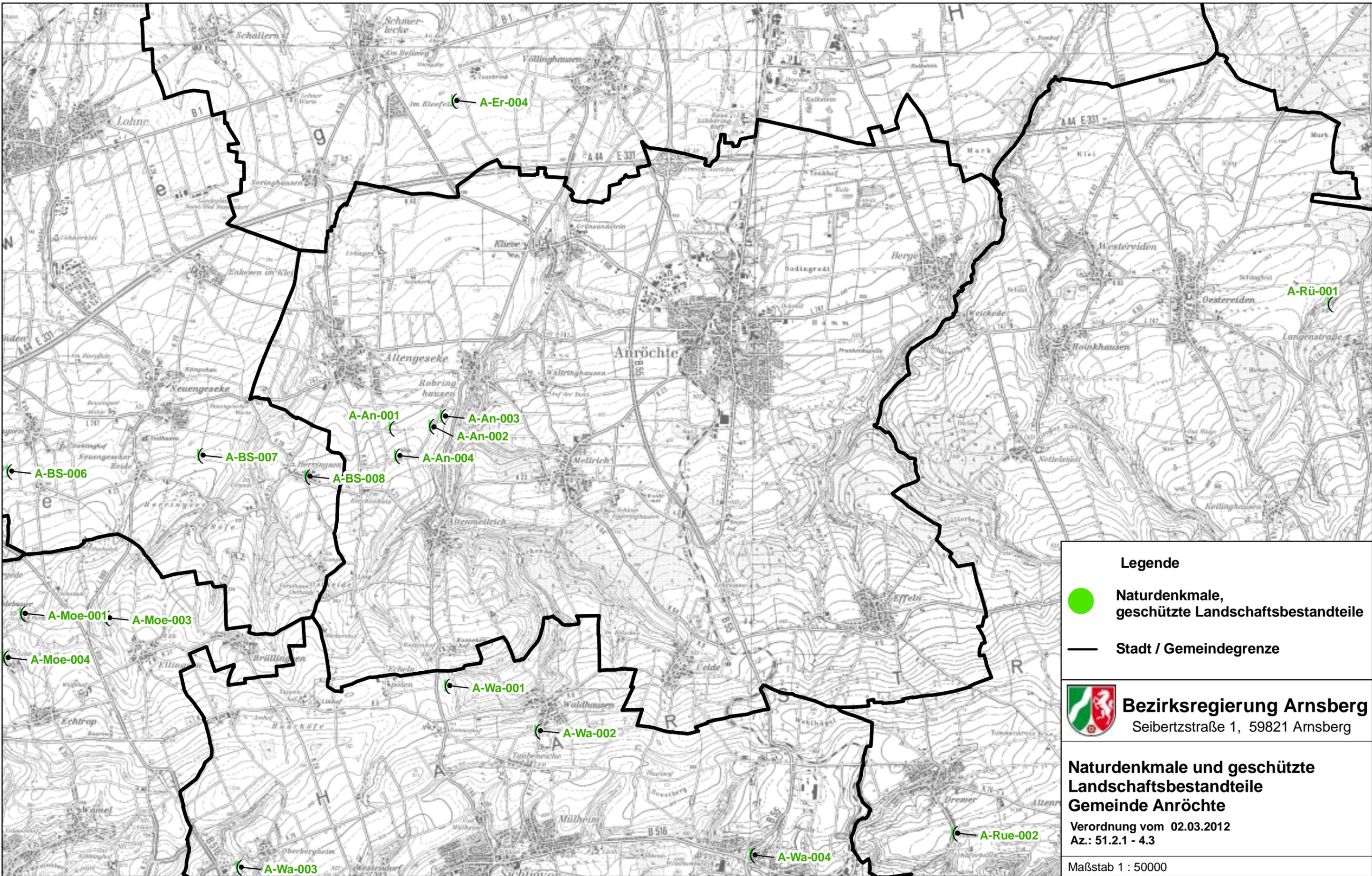
F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**



Legende

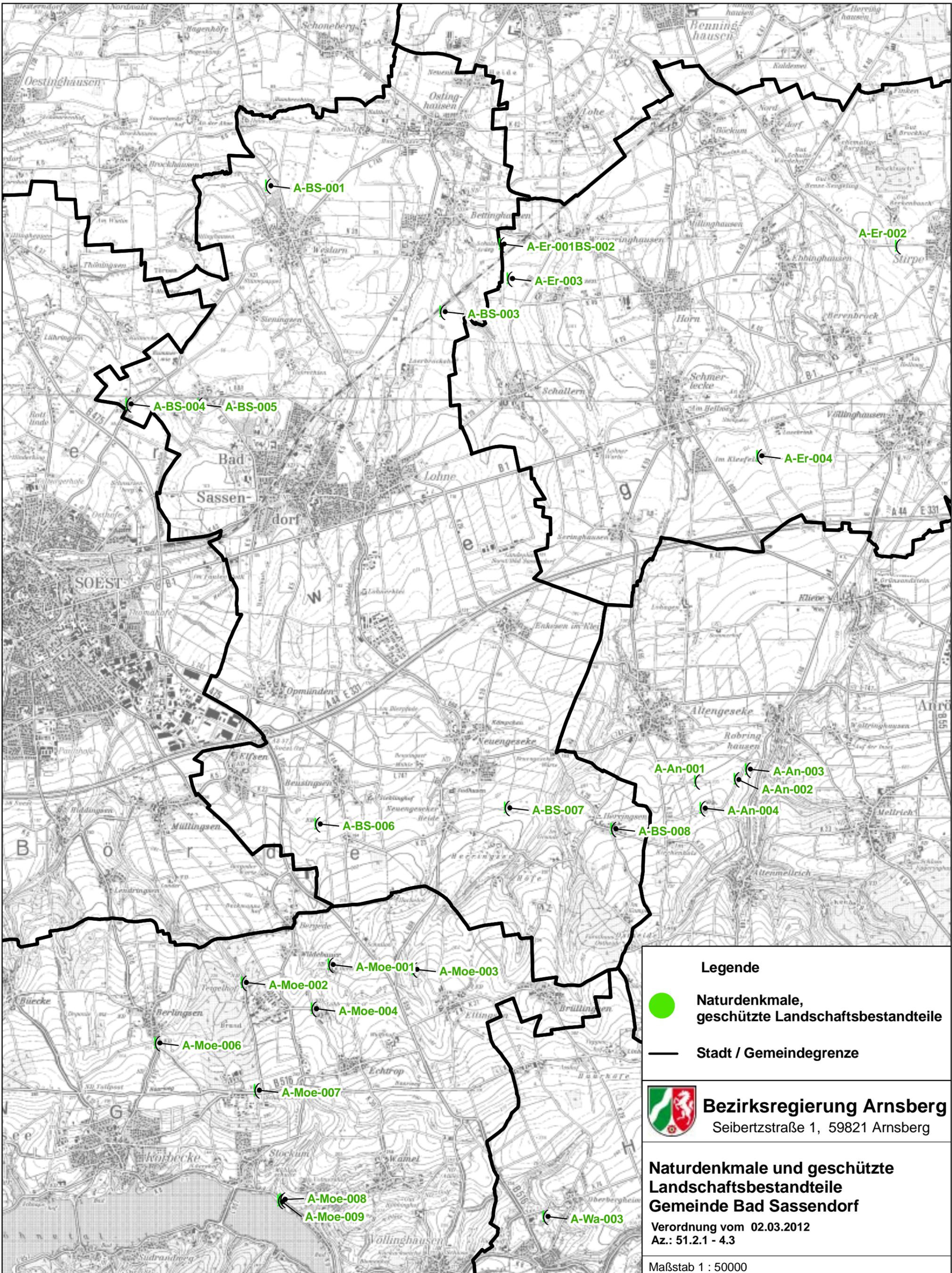
- Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
- Stadt / Gemeindegrenze

 **Bezirksregierung Arnsberg**
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
Gemeinde Arnriche**

Verordnung vom 02.03.2012
Az.: 51.2.1 - 4.3

Maßstab 1 : 50000



Legende

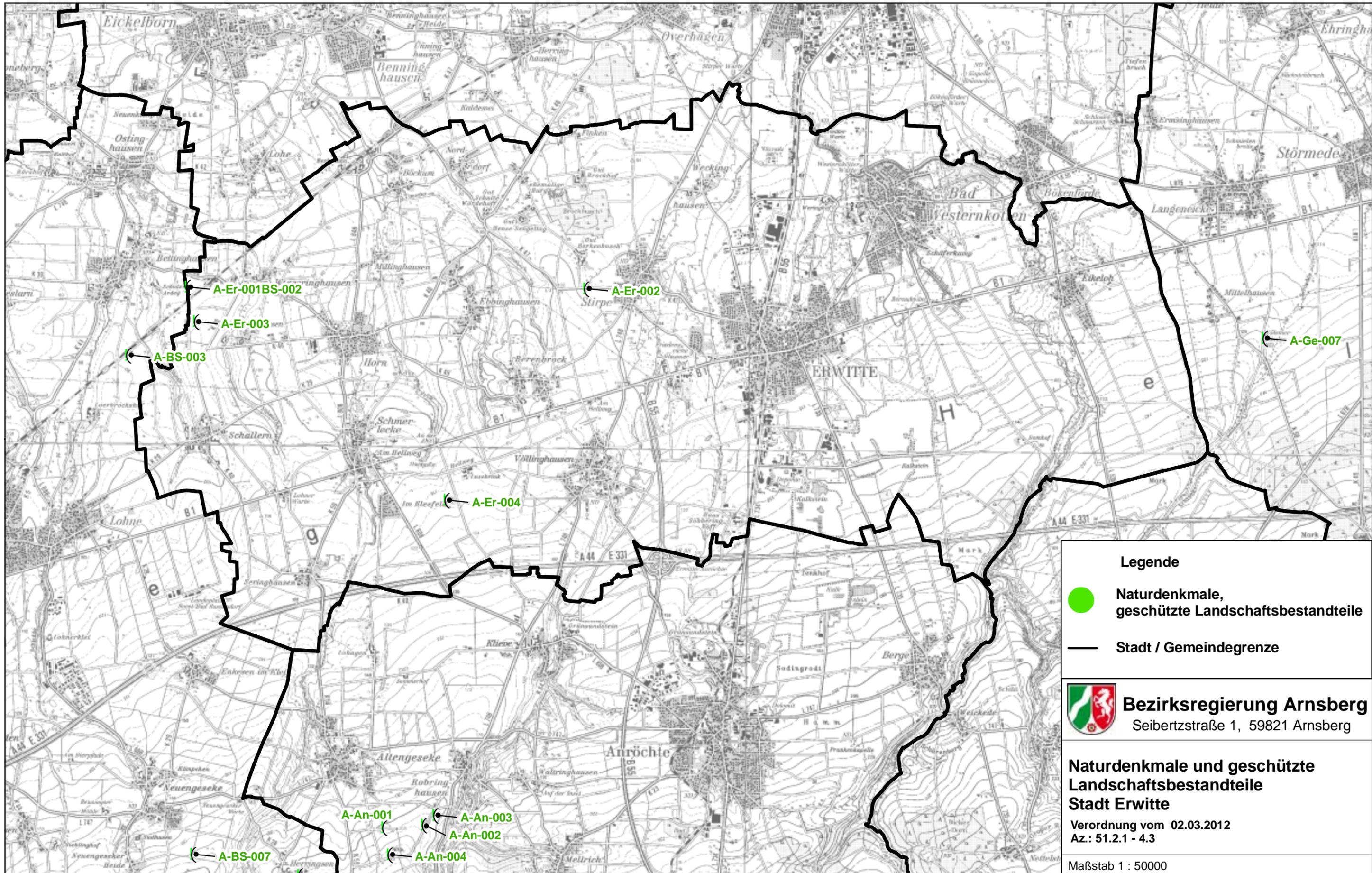
- Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
- Stadt / Gemeindegrenze

 **Bezirksregierung Arnsberg**
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

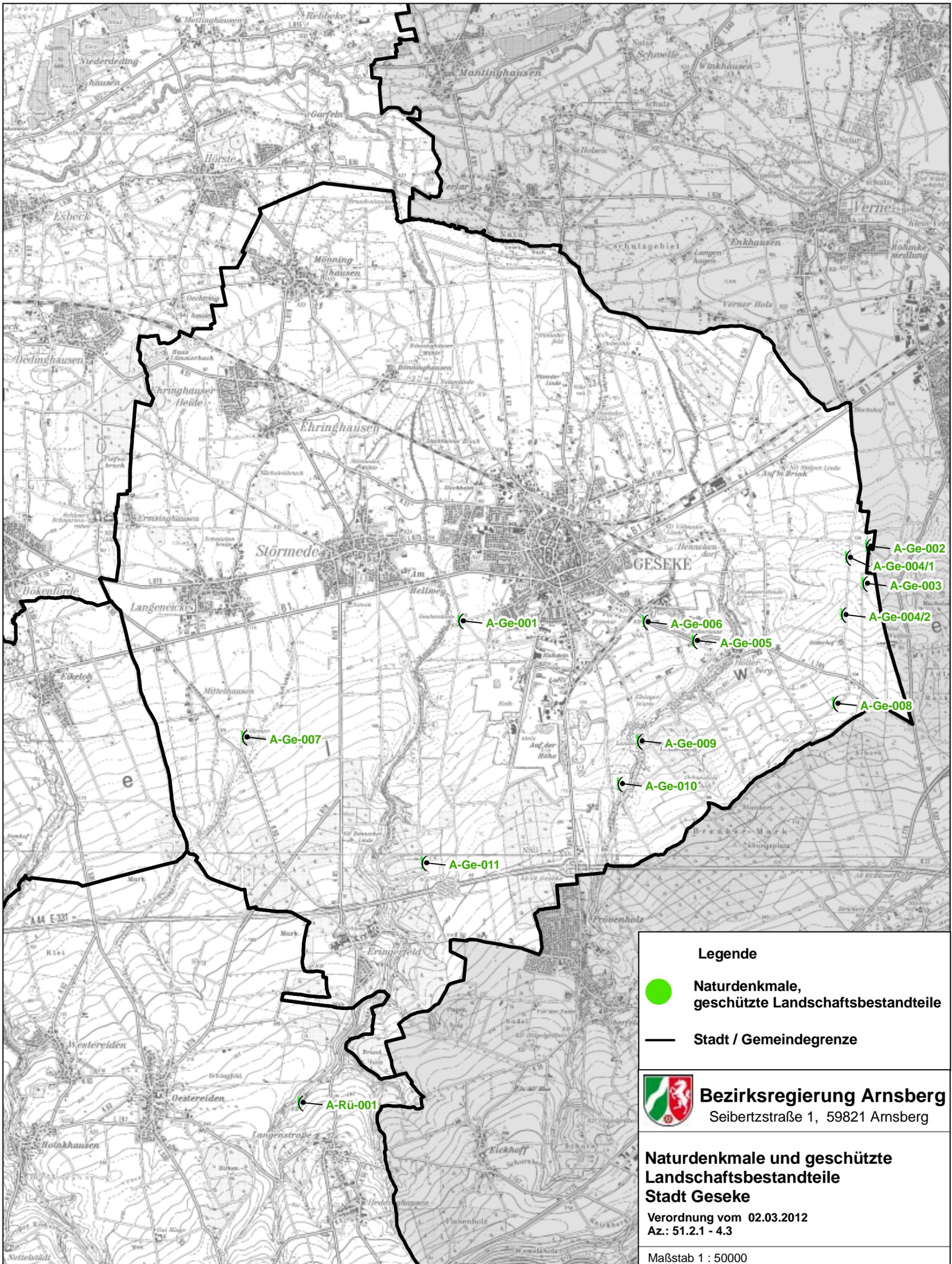
**Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
Gemeinde Bad Sassendorf**

Verordnung vom 02.03.2012
Az.: 51.2.1 - 4.3

Maßstab 1 : 50000



Legende	
	Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
	Stadt / Gemeindegrenze
 Bezirksregierung Arnshausen Seibertzstraße 1, 59821 Arnshausen	
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile Stadt Erwitte Verordnung vom 02.03.2012 Az.: 51.2.1 - 4.3	
Maßstab 1 : 50000	



Legende

-  **Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile**
-  **Stadt / Gemeindegrenze**

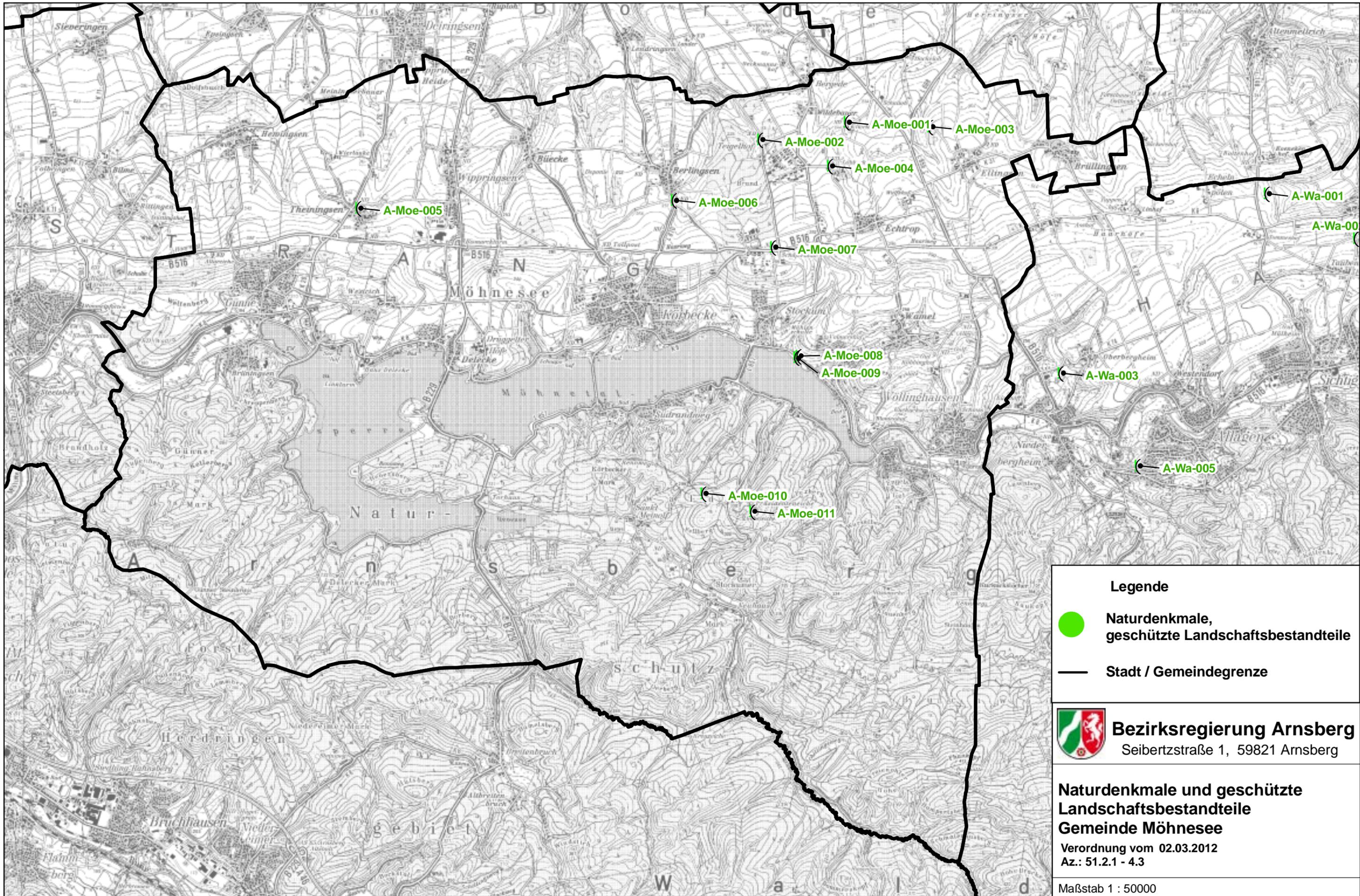


Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

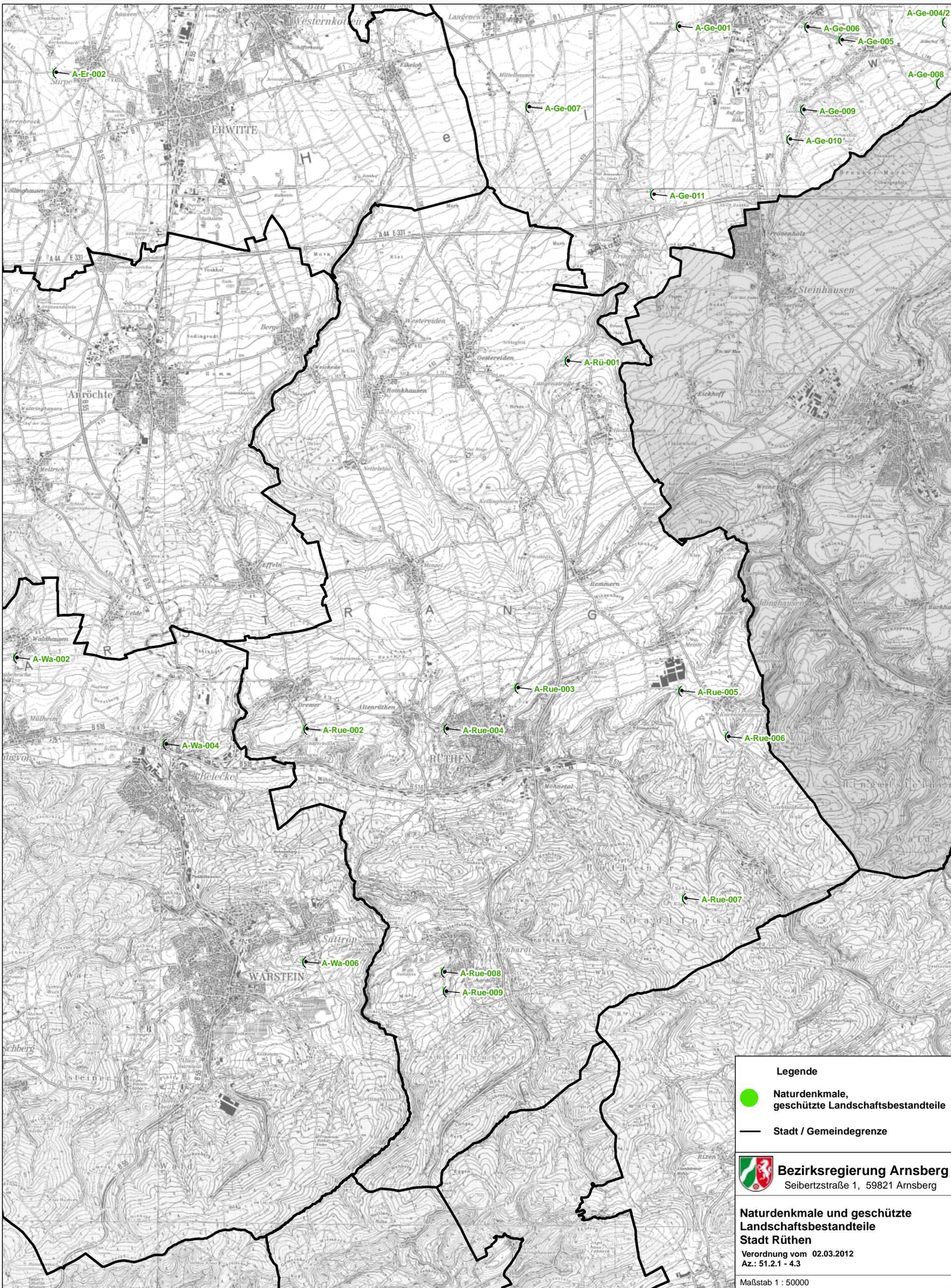
**Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
Stadt Geseke**

Verordnung vom 02.03.2012
Az.: 51.2.1 - 4.3

Maßstab 1 : 50000



Legende	
	Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
	Stadt / Gemeindegrenze
	Bezirksregierung Arnoldsberg Seibertzstraße 1, 59821 Arnoldsberg
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile Gemeinde Mönnesee	
Verordnung vom 02.03.2012 Az.: 51.2.1 - 4.3	
Maßstab 1 : 50000	

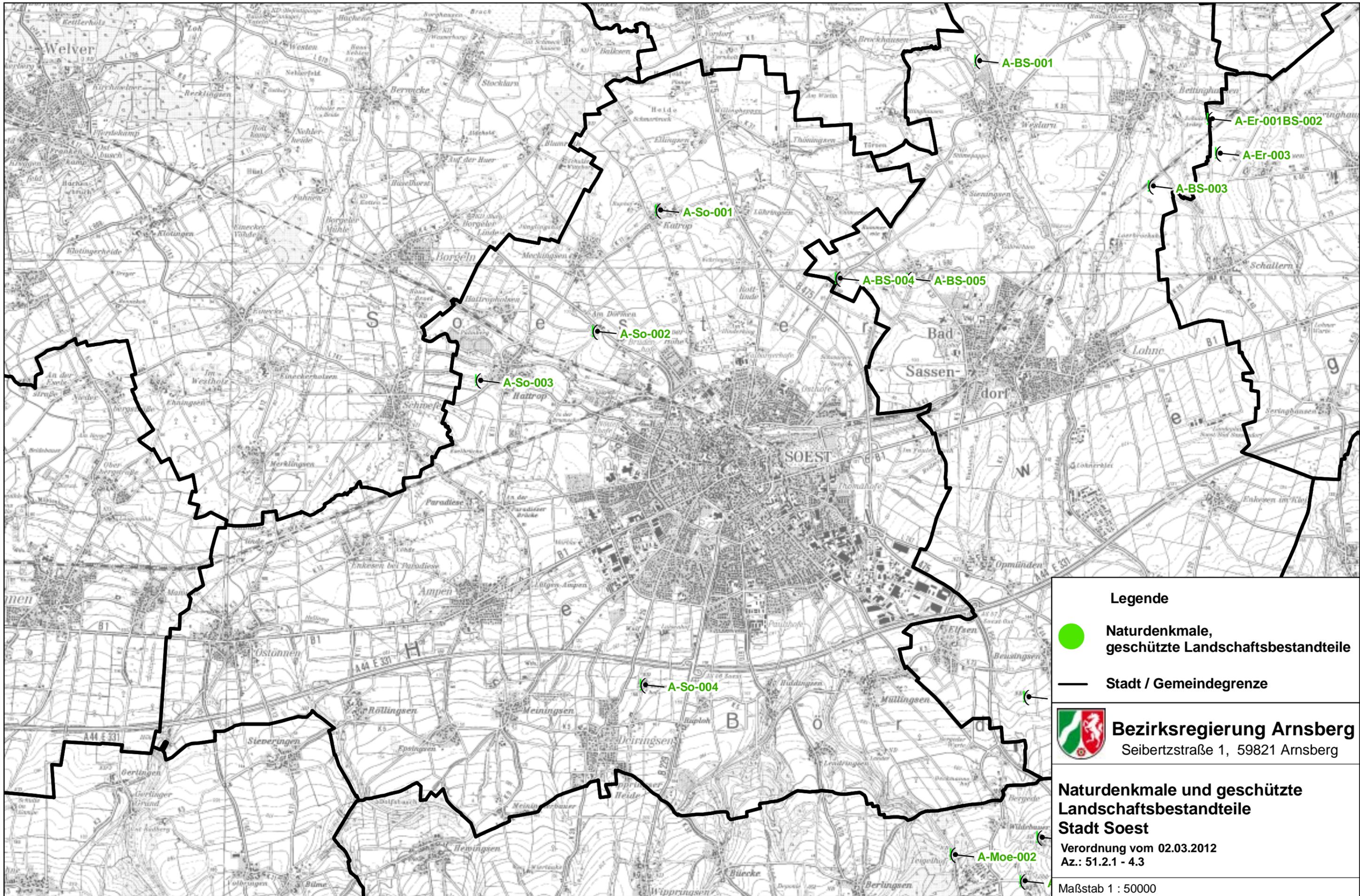


Legende

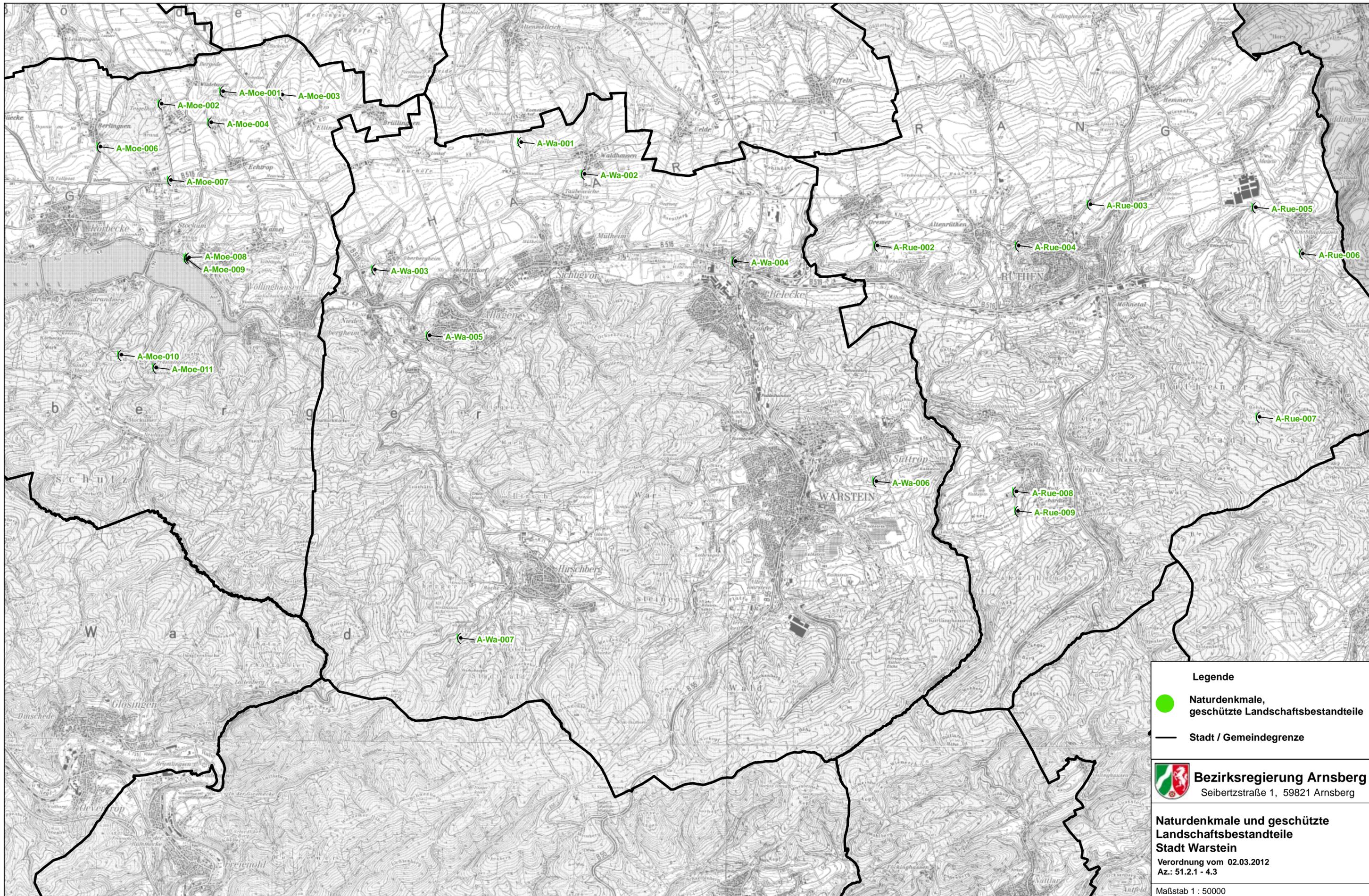
-  Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
-  Stadt / Gemeindegrenze

 **Bezirksregierung Arnsberg**
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile Stadt Rütten
Verordnung vom 02.03.2012
Az.: 51.2.1 - 4.3
Maßstab 1 : 50000



Legende	
	Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
	Stadt / Gemeindegrenze
	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile Stadt Soest	
Verordnung vom 02.03.2012 Az.: 51.2.1 - 4.3	
Maßstab 1 : 50000	



Legende

-  Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
-  Stadt / Gemeindegrenze

 **Bezirksregierung Arnsberg**
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
Stadt Warstein**
Verordnung vom 02.03.2012
Az.: 51.2.1 - 4.3

Maßstab 1 : 50000